



11. September 2008

---

# Redaktionelle Qualitätssicherung bei privaten UKW–Radio– und TV–Veranstaltern

## Verfahren zur Anerkennung als zugelassene Evaluatorinnen und Evaluatoren

---

### Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze .....	2
1 Ausgangslage .....	3
1.1 Leistungsauftrag konzessionierter Radio– und TV–Veranstalter .....	3
1.2 Konzessionsartikel zur Qualitätssicherung .....	3
2 Anforderungskriterien für Bewerberinnen und Bewerber .....	5
2.1 Ziel, Zweck und Fragestellung der Evaluation .....	5
2.2 Beteiligte .....	5
2.3 Methoden– und Fachkompetenz .....	5
2.4 Berichterstattung .....	6
2.5 Zeitaufwand und Kosten einer Evaluation .....	6
2.6 Anerkennung .....	6
3 Wegleitung zur Einreichung der Bewerbung als Evaluatorin / Evaluator .....	7



## Das Wichtigste in Kürze

Das Anerkennungsverfahren, welches das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hiermit eröffnet, richtet sich an Fachpersonen bzw. Institutionen und Organisationen, welche in der Lage sind, die redaktionellen Qualitätssicherungssysteme bei privaten elektronischen Medien in der Schweiz zu evaluieren.

Private UKW-Radios und Regionalfernsehen sind neu konzessionsrechtlich verpflichtet, den Stand ihrer redaktionellen Qualitätssicherungssysteme regelmässig von externen Fachpersonen prüfen zu lassen. Aufgrund der Evaluationsergebnisse schlagen die Fachpersonen Massnahmen zur Optimierung des Qualitätssicherungssystems des kontrollierten Veranstalters vor. Der Veranstalter prüft die Vorschläge und legt anschliessend dem BAKOM den Evaluationsbericht sowie seinen Plan zur Umsetzung der Empfehlungen der Evaluatoren vor.

Wer ihr Qualitätssicherungssystem prüft, bestimmen die Lokalradio- oder Regionalfernsehveranstalter selber. Einzige Einschränkung: Die entsprechende Evaluationsinstanz muss vom BAKOM als solche anerkannt und veranstalterunabhängig sein. Der Bestimmung dieser BAKOM-anerkannten Evaluatoreninnen und Evaluatoren dient das in diesem Schreiben formulierte Verfahren.

Institutionen, Organisationen bzw. Fachpersonen geben dem BAKOM in ihrer Bewerbung zu folgenden Themenbereichen Auskunft:

- Sie weisen ihre Fach- und Methodenkompetenz, d.h. ihr sozial- bzw. medienwissenschaftliches Know how, ihre Erfahrungen in Evaluationsforschung sowie ihre Kenntnisse des Schweizer Journalismus und der Journalismusforschung nach.
- Sie beschreiben die theoretischen und methodischen Konzepte, die sie bei der Evaluation anwenden, und skizzieren den Evaluationsprozess entlang seiner einzelnen Analyseschritte. Dabei begründen sie, welche Methoden wann angewandt werden.
- Sie beziffern den zeitlichen Aufwand einer Evaluation differenziert nach einzelnen Arbeitsschritten.
- Sie nennen die Kosten eines exemplarischen Evaluationsprozesses und nennen die Eckwerte ihrer Preispolitik.
- Sie erklären ihre Unabhängigkeit von Veranstaltern, bzw. sie legen allenfalls bestehende Verbindungen zu UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehveranstaltern der Schweiz offen.

Die Bewerbung ist entlang der unten formulierten Wegleitung zu verfassen. Alle Bewerbungen, die bis zum **14. November 2008** beim BAKOM eintreffen, werden im ersten Anerkennungsverfahren geprüft. Das BAKOM wird die Personalien und Kontaktadressen der Institutionen bzw. Fachpersonen, welche als Evaluatoren anerkannt worden sind, in einer Liste aufnehmen. Die Liste wird voraussichtlich Anfang 2009 unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Radio & Fernsehen veröffentlicht. Die konzessionierten UKW-Radio- und Regionalfernsehveranstalter werden ihre Evaluatoren aus dieser Liste auswählen können.

Bewerbungen um die Anerkennung als Evaluator/in können jederzeit beim BAKOM eingereicht werden. Die Prüfung der Bewerbungen, welche später als Mitte November 2008 beim BAKOM eintreffen, findet im Rahmen eines späteren Anerkennungsverfahrens statt. Es ist vorgesehen, die Anerkennungsverfahren halbjährlich – und bei Bedarf – durchzuführen.

Die Unterlagen sind dem BAKOM im Doppel einzureichen, eine Version in Papierform per Post, eine per E-Mail an folgende Adresse: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Radio & Fernsehen, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel-Bienne. [rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch](mailto:rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch)



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Leistungsauftrag konzessionierter Radio- und TV-Veranstalter

Konzessionierte UKW-Lokalradios und Regionalfernsehen haben den Service public auf lokal-regionaler Ebene zu erbringen. Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> konkretisiert diesen Auftrag bezüglich der Informationsangebote (Output) wie folgt: Private elektronische Medien haben in ihren Programmen lokale und regionale Eigenheiten durch umfassende Informationen insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens beizutragen.

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> verpflichtet die Veranstalter eine Geschäftsordnung zu erstellen, ein Redaktionsstatut sowie ein Leitbild zu formulieren. Ausserdem kann das Departement den Veranstaltern auch weitere Pflichten auferlegen, um die Meinungs- und Angebotsvielfalt bzw. die redaktionelle Unabhängigkeit oder die Erfüllung des Leistungsauftrags zu sichern.

Die Konzessionen für UKW-Radios und Regionalfernsehen<sup>3</sup> konkretisieren die genannten Anforderungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags in mehreren Artikeln, unter anderem unter folgenden Titeln:

- Programmauftrag
- Gewährleistung der Qualität
- Arbeitsbedingungen der Branche
- Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

Grundgedanke dieser Bestimmungen ist folgender: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende voraussetzt (Input). Entsprechende Vorkehrungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen, d.h. die Erfüllung des Programmauftrags qualitativ hoch stehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Demzufolge beziehen sich die Vorgaben zur Qualitätssicherung nicht unmittelbar auf die journalistische Qualität einer einzelnen Sendung oder eines einzelnen Beitrags, sondern auf die organisatorischen Strukturen und Abläufe.

## 1.2 Konzessionsartikel zur Qualitätssicherung

UKW-Radio- und Regionalfernsehveranstalter sind also konzessionsrechtlich verpflichtet, vor dem Hintergrund ihres Leistungsauftrags (bzw. des Programmauftrags gemäss Konzession) ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem zu etablieren. Die entsprechenden Vorgaben für UKW-Radio- und Regionalfernsehveranstalter umschreibt ein eigener Konzessionsartikel unter dem Titel „Gewährleistung der Qualität“.<sup>4</sup>

Der Konzessionsartikel zur Qualitätssicherung lautet:

---

<sup>1</sup> 784.40

<sup>2</sup> 784.401

<sup>3</sup> Vgl. Konzessionen unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Radio & Fernsehen → Aktuell

<sup>4</sup> Vgl. Fussnote 3



1. „Die Konzessionärin erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.
2. Sie stattet ihre Redaktion mit genügend journalistischem Personal aus, um ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen. Dabei beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.
3. Sie richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:
  - a) inhaltliche und formale Qualitätsziele und –standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
  - b) festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback–Systeme usw.).
4. Sie lässt den Stand ihrer Qualitätssicherung regelmässig von einer externen, vom BAKOM anerkannten Organisation ihrer Wahl evaluieren. Der erste Evaluationsbericht inklusive Schlussfolgerungen ist dem BAKOM erstmals Ende August 2009<sup>5</sup> einzureichen. Weitere Evaluationsberichte folgen in einem Rhythmus von 24 Monaten.
5. Sie legt dem BAKOM ihren Plan zur Umsetzung der gemäss Evaluationsbericht erforderlichen Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Dies erfolgt spätestens drei Monate nach Einreichen des Evaluationsberichts.“

Die Radio– und TV–Veranstalter sind nicht nur verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, sondern ihr Qualitätssicherungssystem auch regelmässig von externen Fachpersonen evaluieren zu lassen. Die erste Evaluation hat ein Jahr nach Erteilung der neuen Konzession zu erfolgen (d.h. zwischen August und Dezember 2009), weitere Analysen stehen im Zweijahresrhythmus an.

In Evaluationsberichten legen die Fachpersonen die Evaluationsergebnisse dar, interpretieren diese und formulieren Handlungsempfehlungen zur Optimierung bzw. Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems des untersuchten Veranstalters.

Die Veranstalter müssen dem BAKOM die Evaluationsberichte einreichen und ihren Massnahmenplan darlegen. Das Gleiche gilt für die folgenden Evaluationen. Sie dokumentieren im Längsschnitt die Entwicklung der Qualitätssicherungssysteme einzelner Veranstalter.

---

<sup>5</sup> Dieser Termin ist – je nach Datum der Konzession – bei manchen Veranstaltern Ende August 2009, bei manchen zwischen Oktober und Dezember 2009.



## 2 Anforderungskriterien für Bewerberinnen und Bewerber

### 2.1 Ziel, Zweck und Fragestellung der Evaluation

Die Evaluation der redaktionellen Qualitätssicherungssysteme privater elektronischer Medien dient der Standortbestimmung wie der Entwicklung und Optimierung des Prozesses des Qualitätsmanagements. Dabei werden qualitätsrelevante Personal- und Organisationsstrukturen, Verfahren und Praktiken untersucht. Einer solchen Evaluation kommt also auch eine Lernfunktion zu.

Die Überprüfung eines prozesshaften Qualitätssicherungssystems gibt Antworten auf folgende – exemplarische – Fragen:

- Liegen die qualitätssicherungsrelevanten Dokumente beim Veranstalter vor und sind darin inhaltliche und formale Qualitätsstandards formuliert? Beziehen sich die Dokumente aufeinander? Sind sie den Programmschaffenden bekannt? Finden Sie in der journalistischen Praxis Anwendung? Falls ja, in welcher Weise?
- Welche Mechanismen und Strukturen zur Vorbeugung von redaktionellen Fehlleistungen bzw. Optimierung der Qualitätssicherung bestehen? In welcher Weise sind sie im journalistischen Alltag erkennbar?
- Sind die vorhandenen personellen Ressourcen mit Blick auf die Umsetzung des Leistungsauftrags des Veranstalters gemäss Konzession ausreichend?
- Sind die Anstrengungen des Veranstalters im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden mit Blick auf die Umsetzung des Leistungsauftrags angemessen?

### 2.2 Beteiligte

Evaluiert werden die Qualitätssicherungssysteme der konzessionierten 41 UKW-Privatradio- und 13 Regionalfernsehveranstalter in der Schweiz. Diese Veranstalter sind in der Regel Kleinunternehmen. Im Durchschnitt beschäftigen sie – nebst Administration, Werbeabteilung, Technik – zirka 20 Journalistinnen und Journalisten.

Externe Fachpersonen, Institutionen, Organisationen, welche vom BAKOM als solche anerkannt sind, nehmen die Evaluation vor. Der Bestimmung dieser BAKOM-erkannten Fachpersonen dient diese Schreiben.

### 2.3 Methoden- und Fachkompetenz

Fachpersonen, Institutionen bzw. Organisationen, welche bei privaten Radio- und TV-Veranstaltern Qualitätssicherungssysteme mit Bezug auf deren publizistische Programmproduktion prüfen und damit die oben aufgeführten Fragen beantworten wollen, haben Angaben zu folgenden Bereichen zu unterbreiten:

- Fachkompetenz: Nachweis der sozial- bzw. medienwissenschaftlichen Fachkompetenz, Erfahrungen in Evaluations- und Journalismusforschung.
- Evaluationsverfahren: Angaben zu Theorie sowie sozialwissenschaftlichen Methoden, welche bei der Evaluation Anwendung finden. Das theoretische Konzept und die Methodenwahl hat konsistent zur Grundanforderung zu sein, wonach redaktionelle Qualitätssicherung ein auf



Dauer angelegter Prozess ist, welcher präventive, den Produktionsprozess begleitende sowie korrektive Elemente umfasst.

- Evaluationsprozess: Beschrieb des Evaluationsprozesses, der Auswahl und des Umfangs des Analysegegenstands. Nennen der einzelnen Analyseschritte und begründen, in welchem Arbeitsschritt welche Methode aus welchem Grund angewandt wird.

## 2.4 Berichterstattung

Die Evaluation wird mit einem Bericht abgeschlossen, der zirka 30 Seiten umfasst und in Kurzform Auskunft über Theorie und Methode gibt sowie die konkrete Fragestellung und die wesentlichen Evaluationsergebnisse präsentiert. Erwartet wird überdies eine Interpretation der Ergebnisse, und es sollen Handlungsempfehlungen im Sinne eines Massnahmenkatalogs zur Optimierung des redaktionellen Qualitätssicherungssystems des Veranstalters gegeben werden.

## 2.5 Zeitaufwand und Kosten einer Evaluation

Das BAKOM geht bezüglich des Zeitaufwands einer Evaluation von einem Richtwert von 2.5 bis 5 Tagen pro Veranstalter aus. Erstevaluationen beanspruchen selbstredend mehr Zeit als Folgeevaluationen.

Hinsichtlich der für Veranstalter anfallenden Evaluationskosten geht das BAKOM von einer Grössenordnung im Bereich 10'000 bis 20'000 Franken aus.

## 2.6 Anerkennung

Interessierte Fachpersonen formulieren ihre Bewerbung gemäss der unten stehenden Wegleitung und senden sie bis zum **14. November 2008** dem BAKOM. **Eine** Version ist in Papierform **per Post**, **eine ist per E-Mail** an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Radio & Fernsehen  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel-Bienne.

[rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch](mailto:rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch)

Bewerbungen, welche bis Mitte November 2008 beim BAKOM eingehen, werden umgehend geprüft. Die Anerkennung oder Ablehnung einer Bewerbung wird in einer Verfügung begründet. Bei positiver Beurteilung der Bewerbung, publiziert das BAKOM die Personalien und Koordinaten der entsprechenden Institutionen bzw. Fachpersonen auf der besonderen Liste. Die Liste der vom BAKOM anerkannten „Evaluatorinnen und Evaluatoren Qualitätssicherung“ wird voraussichtlich Anfang 2009 unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Radio & Fernsehen veröffentlicht.

Aus dieser Liste können die 54 UKW-Radio- und Regionalfernsehveranstalter ihre Evaluatoren auswählen.

Die Prüfung der Bewerbungen, welche nach Mitte November 2008 beim BAKOM eintreffen, findet im Rahmen eines späteren Anerkennungsverfahrens statt. Derartige Prüfungen werden voraussichtlich halbjährlich – und bei Bedarf – durchgeführt.



# 3 Wegleitung zur Einreichung der Bewerbung als Evaluatorin / Evaluator

11. September 2008

Das vorliegende vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eröffnete Anerkennungsverfahren richtet sich an Fachpersonen bzw. Institutionen oder Organisationen, welche die Absicht haben und in der Lage sind, die redaktionellen Qualitätssicherungssysteme bei privaten elektronischen Medien in der Schweiz zu evaluieren.

Diese Wegleitung bezieht sich auf die Einreichung entsprechender Bewerbungen. Die Bewerber/innen sind gebeten, bei ihren Angaben die **folgende Titelstruktur** zu übernehmen.

## 1. Identität der Bewerberin, des Bewerbers

Angaben zur Institution, Organisation, der Fachperson bzw. den Fachpersonen, welche die Evaluation vornehmen (Angaben zu den beteiligten Personen: Namen, Ausbildungen, Berufserfahrungen etc.)

## 2. Fach- und Methodenkompetenz

Nachweis der Fach- und Methodenkompetenz, d.h. des sozial- bzw. medienwissenschaftlichen Know hows, der Erfahrungen in Evaluationsforschung sowie der Kenntnisse des Schweizer Journalismus und der Journalismusforschung.

## 3. Theorie und Methoden

Beschreibung der theoretischen und methodischen Konzepte, die der Bewerber bzw. die Bewerberin der Evaluation zu Grunde legt.

## 4. Forschungsdesign

Beschreibung des Evaluationsprozesses entlang seiner einzelnen Analyseschritte und Darstellung, welche konkreten Fragestellungen in welcher Reihenfolge mittels welcher Methoden untersucht werden.

## 5. Zeitlicher Aufwand und Ablauf der Evaluation

Bezifferung des zeitlichen Aufwands für eine exemplarische Evaluation. Skizzieren des zeitlichen Ablaufs einer Evaluation, Gliederung des Verfahrens in die einzelnen Arbeitsschritte vom Erstkontakt mit einem Veranstalter über die Evaluation bis hin zur Berichterstattung.

## 6. Kosten einer Evaluation

Einreichung einer Offerte für eine exemplarische Evaluation, Darlegung der Preispolitik des Bewerbers bzw. der Bewerberin.



## **7. Unabhängigkeitserklärung**

Bewerberinnen und Bewerber erklären ihre Unabhängigkeit von Veranstaltern, bzw. sie nennen ihre allfällig bestehenden Kontakte und Verbindungen zu konzessionierten UKW–Radio– bzw. Regionalfernsehveranstaltern der Schweiz.

Die Bewerbung ist in Papierform per Post sowie per E–Mail an folgende Adressen zu senden:

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Radio & Fernsehen  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel–Bienne.

[rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch](mailto:rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch)

Die Bewerbungen, welche dem BAKOM bis zum 14. November 2008 eintreffen, werden im Rahmen des ersten Anerkennungsverfahrens geprüft. Die Ergebnisse werden Anfang 2009 publiziert. Weitere Anerkennungsverfahren folgen voraussichtlich halbjährlich.